

Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

4. Quartal 2019



Strom

Sind alle Abrechnungspflichten erfüllt?



Lohnformenwechsel

BFH eröffnet neue Optionen



Warenkreditversicherer kürzen Volumen

Was Sie jetzt tun können

”

**Stromkosten – eine
Herausforderung
auch für nicht
energieintensive
Unternehmen.**

“

Liebe Leserin, lieber Leser,

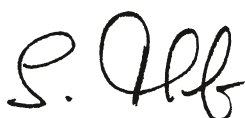
nicht nur für energieintensive Unternehmen gilt: Die Abrechnung des bezogenen und verbrauchten Stroms ist hierzulande eine echte Herausforderung. Die einzelnen Rechenposten basieren auf unterschiedlichen Rechtsverhältnissen, die mitunter nicht immer aufeinander abgestimmt sind. Doch damit nicht genug: Ein und dieselbe Strommenge kann, je nach rechtlicher Grundlage, anders abzurechnen sein. Fest steht: Wer nicht aufpasst, zahlt schnell Beträge, die er zuvor nicht eingeplant hatte. Worauf Sie achten sollten, um bei der **Stromabrechnung** unangenehme Überraschungen zu vermeiden, erfahren Sie in diesem Navigator.

Gestaltungen, in denen der Arbeitnehmer einer **Bruttolohnreduzierung** zustimmt, um einen steuerlich günstigen Sachbezug, wie beispielsweise einen Mobilitätzuschuss, zu erhalten, scheiterten in der Vergangenheit häufig am „Zusätzlichkeitserfordernis“. Wir stellen ein aktuelles Urteil vor, das interessante Optionen im Bereich der steuerfreien Sachbezüge eröffnet.

Seit einigen Monaten sind die **Warenkreditversicherer** aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage dazu übergegangen, die Versicherungsvolumen in erheblichem Maße zu reduzieren. Erfahren Sie, was betroffene Unternehmen jetzt tun können.

Im Namen der ATS wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr.

Es grüßt Sie



StB Susanne Tschöpe

Geschäftsführung

Fachbereich Steuerberatung

E susanne.tschoepe@at-t.de

INHALT

Stromkosten	S. 4–6
Arbeitslohn	S. 7–8
Insolvenzanfechtung	S. 9
Warenkreditversicherung	S. 10



Strom: Sind alle Abrechnungspflichten erfüllt?

Die Abrechnung der bezogenen und verbrauchten Strommengen in Deutschland ist nicht einfach.

Auf einer normalen Stromabrechnung sind mindestens zehn Einzelposten aufgeführt, von denen die die Umsatzsteuer noch der einfachste Rechenposten ist. Arbeitspreise, Netzentgelte, Umlagen und andere Abgaben basieren auf unterschiedlichen privaten oder öffentlichen Rechtsverhältnissen, die miteinander nicht immer aufeinander abgestimmt sind. Hintergrund dieser komplexen Regelungen ist zum einen die Trennung des Preises für das Commodity Strom (liberalisierter Markt: Arbeitspreis, Stromsteuer) von den aus technischen Gründen monopolistisch geprägten Kosten für die Logistik (Netzentgelte, Konzessionsabgabe). Zum anderen werden über den Strompreis energie- und umweltpolitische Lenkungs Vorgaben wie die Energiewende und das Klimapaket abgerechnet, und zwar durch Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Offshore-Haftungsumlage, der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Doch damit nicht genug: Ein und dieselbe Strommenge kann, je nach zugrunde liegendem Rechtsverhältnis, anders abzurechnen sein. Damit der Strom ordnungsgemäß abgerechnet werden kann, hat der Gesetzgeber diverse Mitteilungspflichten konstituiert; diese treffen nicht nur die Energieversorgungsunternehmen im engeren Sinne und Netzbetreiber, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Strombezieher. Wer hier nicht aufpasst, zahlt schnell Beträge, die er ursprünglich nicht eingeplant hatte. Unser Experte Norbert Heinemann schildert die Thematik im Interview und zeigt Handlungsbedarf für betroffene Unternehmen auf.



„Unbedingt prüfen, ob Weiterleitungsfälle vorliegen“

Norbert Heinemann im Interview

Strom ist teuer. Wird er noch teurer?

Bedauerlicherweise ja. Der weitere Ausbau erneuerbarer Energie führt auch weiterhin zu einem Anstieg der Stromkosten. Der bisherige Förderansatz geht ja davon aus, dass den Betreibern der EEG- bzw. KWKG-Anlagen im Prinzip die Differenz zwischen einem anlagenabhängigen Vollkosten-Fixpreis und dem Marktpreis für Strom ersetzt werden. Der Marktpreis für Strom bestimmt sich dabei aus den variablen Kosten des letzten für den Gesamtstrombedarf notwendigen Kraftwerkes („Merit Order“). Ist dieses letzte Kraftwerk eine EEG-Anlage, dessen variable Herstellungskosten bei nahezu 0 Euro liegt, wird die auszugleichende Differenz immer größer. Dies führt für das Jahr 2020 unter anderem erneut zu einem Anstieg der EEG-Umlage von bisher 6,405 ct/kWh auf 6,756 ct/kWh. Es kommen aber auch verdeckte Kostensteigerungen hinzu – nicht nur für energieintensive Unternehmen.

Wie ist das zu verstehen?

Eigentlich könnte alles ganz einfach sein. Sie kaufen eine Kilowattstunde Strom, die durch einen Stromzähler gemessen wird, und bezahlen an den Lieferanten den vereinbarten Preis – wie zum Beispiel beim Kauf eines Brötchens beim Bäcker. Die im Strompreis enthaltenen Umlagen und Abgaben orientieren sich aber nicht am Bezug, sondern am Verbrauch des Stroms; zum Beispiel wird die EEG-Umlage beim Selbstverbrauch in einem energieintensiven Betrieb reduziert. Wie und mit welchen Mengen, kann der Stromzähler am Übergang vom Netzbetrieb zum Kunden nicht mehr feststellen. Also wird das energieintensive Unternehmen verpflichtet, die selbst verbrauchte Strommenge von der durch andere verbrauchten Strommenge zu trennen und zu bepreisen, eine Abrechnung hierüber zu erstellen und diese von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dies gilt generell für alle in diesem Zusammenhang stehenden Vergünstigungen. Unterlassen Sie dagegen diese Abrechnung, kann es teuer werden. Im günstigsten Fall zahlen Sie nur etwas an Zinsen, im ungünstigsten Fall wird Ihr gesamter Strombezug in die jeweils höchste Preisklasse eingruppiert; und Zinsen zahlen Sie darauf auch noch.



Können Sie diesen Effekt an einem Beispiel beschreiben?

Nehmen wir einmal ein Krankenhaus mit einer Cafeteria, einem Friseur und einer Apotheke, die von jeweils selbstständigen juristischen Personen betrieben werden. Nehmen wir weiter an, dass das Krankenhaus zur Deckung eines Teils des Strombedarfs auf dem Dach eine Fotovoltaikanlage betreibt und im Übrigen den Strom über die örtlichen Stadtwerke über einen Sonderkundenvertrag bezieht.

Um die Fallstricke in diesem Sachverhalt zu verstehen, sind noch zwei weitere Informationen wichtig. Gemäß § 61b Nummer 1 EEG 2017 ist für den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom eine EEG-Umlage in Höhe von 40 %, für den selbst erzeugten aber nicht selbst verbrauchten Strom ist eine EEG-Umlage in Höhe von 100 % Prozent fällig. Als Sondervertragskunde zahlt das Krankenhaus eine Konzessionsabgabe von maximal 0,11 ct/kWh, die als Tarifkunden zu qualifizierenden selbstständigen Betriebe hätten dagegen eine Konzessionsabgabe in Höhe von bis zu 2,29 ct/kWh zu tragen. Für beide Sachverhalte sind Strommengenabrechnungen zu erstellen und prüfen zu lassen. Hat das Krankenhaus an dieser Stelle kein zuverlässiges Messstellenkonzept, kann es die Mengen, wenn überhaupt, nur schätzen. Allein das wird schon teuer, da eine solche Schätzung immer zulasten des begünstigten Mengentopfes geht. Unterlässt man eine solche Abrechnung, werden die jeweiligen Mengen zu 100 % mit den jeweils höchsten Sätzen berechnet.

Welcher Handlungsbedarf resultiert daraus für unsere Mandanten?

Die Grundaussage ist die: Jeder, der eine Immobilie mit betrieblicher Nutzung als Eigentümer, Pächter oder Mieter betreibt, kann von dieser Herausforderung betroffen sein. Jeder Betroffene, und nicht nur stromkostenintensive Unternehmen oder Betreiber von EEG- bzw. KWKG-Anlagen, muss klären, ob Weiterleitungsfälle vorliegen. Allerdings ist selbst diese Frage nicht immer eindeutig zu beantworten. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber den Begriff des Letztverbrauchers in zwei Gesetzen unterschiedlich definiert hat; in Bezug auf das EEG 2017 ist danach die Weiterleitung weiter gefasst als nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Auch ist die Frage, was genau unter eine Weiterleitung nach dem EEG 2017 fällt, leider immer noch nicht abschließend geklärt.

Aber es steht doch alles im Gesetz?

Die Einführung der §§ 62a und 62b EEG 2017 zu Beginn dieses Jahres hat leider mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Dies fängt bei der Frage an, ab welcher Größenordnung ein geringfügiger Stromverbrauch Dritter vorliegt (§ 62a EEG 2017). Gilt das auch noch, wenn der Stromverbraucher das ganze Jahr an ein und derselben Steckdose hängt? Und es endet leider nicht bei den Fragen zur Messung und Schätzung von Strommengen (§ 62b EEG 2017). BAFA und BNetzA haben hierzu jeweils eigene Kommentierungen herausgegeben; diese widersprechen sich aber teilweise. Damit bleiben viele Zweifelsfragen ungeklärt und, was noch viel schlimmer ist, sie werfen weitere Fragen auf, die auch für nicht stromintensive Unternehmen von Bedeutung sein können. Wussten Sie beispielsweise, dass die Messung von Strom mit ungeeichten Zählern als Schätzung im Sinne von § 62b EEG 2017 gewertet wird? Die Konsequenz ist, dass ein Sicherheitszuschlag in die Abrechnung mit einzurechnen ist.

Wie sollen sich Mandanten da noch zurechtfinden?

Zunächst muss sich das betroffene Unternehmen im Klaren sein, was stromtechnisch auf seinem Gelände passiert, zum Beispiel, ob es Weiterleitungen an Handwerker, Getränkeautomaten oder Tochterunternehmen gibt, ob eine Energieerzeugungsanlage besteht usw. Ob diese Recherchen vollständig und die daraus resultierenden Einschätzungen zutreffend sind, sollte mit den Experten aus unserem EEG-Fachteam geklärt werden. Diese kennen die Interdependenzen zwischen den einzelnen Angaben und zeigen gegebenenfalls notwendige Lösungswege auf. Aber auch für die Erstellung entsprechender Abrechnungen sowie deren Prüfung ist unser EEG-Fachteam der richtige Ansprechpartner.



WP/StB Norbert Heinemann

Lohnformenwechsel: BFH-Urteil eröffnet interessante Optionen

Steuerlich attraktive Arbeitgeberleistungen wie Jobtickets, Mobilitäts- oder Kindergartenzuschüsse sind häufig an das sogenannte Zusätzlichkeitserfordernis gebunden. Auch bei der Gewährung von Gesundheitsvorsorgeleistungen im Bereich der E-Mobilität (zum Beispiel E-Bike-Gestellung, Überlassung von Ladeeinrichtungen) oder bei der Anwendung bestimmter Pauschalierungsvorschriften für allgemeine Incentives an Arbeitnehmer ist die Gewährung des Vorteils „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gesetzlich vorgeschrieben. In der Vergangenheit hat die Auslegung dieses Kriteriums durch die Finanzverwaltung in den Lohnsteuerrichtlinien zu Unsicherheiten in der Praxis geführt. Arbeitgeber sahen sich zum Teil mit hohen Nachforderungen seitens der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden konfrontiert. Die gute Nachricht: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung zum Zusätzlichkeitserfordernis in drei Urteilen vom 1. August 2019 (Aktenzeichen VI R 32/18, VI R 21/17, VI R 40/17) aufgegeben und dieses neu definiert.

Arbeitsrechtlicher Anspruch schließt Zusätzlichkeit nicht mehr aus

Auf die Frage, ob der Arbeitnehmer auf den Lohnbestandteil (etwa Fahrtkostenzuschüsse) arbeitsrechtlich einen Anspruch hat, kommt es nach Auffassung der Rechtsprechung nicht mehr an. Ausdrücklich betont der BFH, dass Freiwilligkeit und Zusätzlichkeit einander nicht ausschließen. Vielmehr – so der BFH – könne auch zu einer Zahlung, auf die im Zeitpunkt der Zahlung ein verbindlicher Rechtsanspruch besteht, eine weitere ebenfalls arbeitsrechtlich geschuldete Leistung hinzutreten. Nunmehr geht der BFH davon aus, dass der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn „der Arbeitslohn ist, den der Arbeitgeber nur verwendungs- bzw. zweckgebunden leistet“. So darf der Arbeitnehmer Zuschüsse zu Fahrtkosten oder Kinderbetreuung eben nicht frei verwenden, sondern muss diese zweckgebunden einsetzen und dies auch durch Vorlage entsprechender Dokumente nachweisen. Dieser verwendungs- bzw. zweckgebundene Arbeitslohn sei abzugrenzen vom verwendungsfreien ohnehin geschuldeten Lohn, also in der Regel dem monatlichen Barlohn.

Lohnformenwechsel nunmehr möglich

Ein arbeitsvertraglich vereinbarter „Lohnformenwechsel“ ist nach Ansicht des BFH nicht begünstigungsschädlich. Die Richter stellten klar: Setzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für künftige Lohnzahlungszeiträume arbeitsrechtlich wirksam herab, kann der Arbeitgeber diese Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen (wie zum Beispiel Kinderbetreuungskosten) steuerbegünstigt ausgleichen. In Anrechnungs- bzw. Verrechnungsfällen sieht der BFH das Zusätzlichkeitskriterium weiterhin als nicht erfüllt an. In diesen Fällen „wird nicht ‚zusätzlich zum‘, sondern ‚ersatzweise an Stelle von‘ regelbesteuertem Arbeitslohn geleistet“.

Ausdrücklich hat der BFH darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber den bisherigen Lohn für die Berechnung von weiteren Ansprüchen (Urlaubsgeld, Zuschläge, Gehaltserhöhungen) als Rechengröße berücksichtigen darf. Der steuerlichen Gestaltung stehe auch nicht entgegen, dass sich der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern jeweils zur Kompensation etwaiger Nachteile bei den gesetzlichen Altersrentenleistungen aufgrund der reduzierten Beitragszahlungen durch eine rein arbeitgeberfinanzierte betriebliche Versorgungszusage verpflichtet hat.

Die Voraussetzungen im Kern

Der BFH hat klargestellt, dass der Lohnformenwechsel zwingend eine arbeitsvertraglich wirksame Reduzierung des bisher geschuldeten Bruttolohns voraussetzt. Die Barlohnreduzierung muss im nächsten Schritt zutreffend in der Gehaltsabrechnung abgebildet werden. Ein Ausweis des bisherigen Bruttolohns wird von der Finanzverwaltung kritisch gesehen und häufig beanstandet. Zudem sollten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter umfassend über die Folgen der Barlohnreduzierung (zum Beispiel mögliche Nachteile bei der privaten Krankenversicherung wegen Unterschreiten der Pflichtversicherungsgrenze, negative Auswirkungen auf Sozialleistungen oder die Berechnung von Zuschlägen, Risiko des dauerhaften Gehaltsverzichts) informieren.



Arbeitsrechtliche Risiken für den Arbeitgeber

Neben diesen steuerrechtlichen Besonderheiten bergen die genannten Entscheidungen auch erhebliche Risiken für den Arbeitgeber, die bei der Gestaltung des Lohnformenwechsels unbedingt beachtet werden sollten. Ist ein Unternehmen tarifgebunden bzw. sind Tarifverträge aufgrund Allgemeinverbindlichkeit oder individueller Bezugnahme auf das Arbeitsverhältnis anwendbar, ist zu klären, ob und wie von dem Tariflohn durch einen Lohnformenwechsel abgewichen werden kann. Möglicherweise gibt es eine entsprechende Tariföffnungsklausel, die dies ausdrücklich zulässt?

Besteht ein Betriebsrat, ist dieser unter anderem bei Fragen der betrieblichen Lohngestaltung einzubeziehen. Zu klären ist daher, ob der geplante steuerlich günstige Lohnformenwechsel dieses Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats auslöst. Weiterhin stellt sich die Frage, ob ein Lohnformenwechsel Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein kann, da tarifvertragliche Arbeitsentgelte grundsätzlich nicht durch Betriebsvereinbarung geregelt werden dürfen.

Überdies darf der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vergessen werden. Soll der Lohnformenwechsel nur für bestimmte Arbeitnehmer möglich sein, kann das zu einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz führen. Dabei sollte auch unbedingt im Blick behalten werden, dass sich ein gewährter Lohnformenwechsel auf die spätere Gleichbehandlung bei Gehaltserhöhungen auswirken kann.



PRAXISHINWEIS

Die Rechtsprechung des BFH ist in erster Analyse positiv zu bewerten. Sie ermöglicht den Vertragsparteien durch Änderung des Arbeitsvertrages, steuer- und sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn zugunsten von steuerfreien oder pauschal besteuerten Leistungen zu „optimieren“. Dies ermöglicht Arbeitgebern, ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand attraktive Angebote wie etwa E-Bike-Gestellung oder Mobilitätskonzepte zu verwirklichen. Dies kann im Wettbewerb um rare Fachkräfte der entscheidende Vorteil sein. Arbeitgeber sind jedoch gut beraten, Optimierungsmodelle zunächst arbeitsrechtlich zu prüfen und den Mehraufwand in der Gehaltsabrechnung und Personalverwaltung zu kalkulieren. Es bleibt zudem abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile reagieren wird.



RA/StB Stephanie Saur



RA Kathrin Reitner

BGH limitiert Insolvenzanfechtungsrisiko

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zur Insolvenzanfechtung bei kontokorrentähnlichen Gesellschafterdarlehen mit Urteil vom 27. Juni 2019 mehr Klarheit für die Praxis geschaffen (Aktenzeichen IX ZR 167/18). Im – vereinfacht dargestellten – Streitfall hatte eine KGaA aus der Finanzmaklerbranche ihrer Tochtergesellschaft im Rahmen einer kontokorrentähnlichen Vereinbarung zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen rund 350 Millionen Euro ausgezahlt. Die Tochter-AG zahlte die Summe zuzüglich 3 Millionen Zinsen zurück und ging später in die Insolvenz.

Nach der Insolvenzordnung (InsO) unterliegt der Insolvenzanfechtung jede Rechtshandlung innerhalb des letzten Jahres vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag („Anfechtungszeitraum“), die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens oder einer darlehensähnlichen Leistung „Befriedigung gewährt“. Als Folge ist die erhaltene Leistung zurückzuzahlen. In der Praxis der Konzerninnenfinanzierung sind neben Einzeldarlehen auch Kontokorrentverhältnisse oder Cash-Pool-Vereinbarungen verbreitete Gestaltungsmittel. Nach dem Wortlaut der InsO-Vorschrift könnte jede einzelne Rückzahlung der Gesellschaft an ihren Gesellschafter aus einem Kontokorrent oder ähnlichen Gestaltungen als anfechtbare Rechtshandlung anzusehen sein, was zu unkalkulierbar hohen Beträgen führen würde.

Mehr Sicherheit bei Fremdfinanzierungen

Der BGH hat nun jedoch entschieden, dass bei einem Hin- und Herzahlen der Geldbeträge im Rahmen von kontokorrentähnlichen Gesellschafterdarlehensverhältnissen nur eine Darlehensgewährung in Höhe des höchsten innerhalb des oben genannten Anfechtungszeitraums erreichten Sollsaldos besteht. Die gedankliche Zerlegung einer „einheitlich angelegten Vermögenszuwendung“ in voneinander unabhängige Einzeldarlehen in Form der zum Teil mehrmals täglich vorgenommenen Ein- und Auszahlungen verbietet sich dagegen. Das bedeutet: Ein Rückzahlungsanspruch aus Anfechtung kommt nur insoweit in Betracht, als dieser höchste Sollsaldo bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens „endgültig“ zurückgezahlt worden ist.

Beim Verkauf einer Gesellschaft mit bestehenden Gesellschafterdarlehen, die später insolvent wird, besteht nach einem früheren Urteil das Risiko, dass der Insolvenzverwalter sämtliche Zahlungen der Zielgesellschaft im letzten Jahr vor der Insolvenz noch gegenüber dem Verkäufer anfecht, obwohl die Anteile an der Zielgesellschaft auf den Käufer übergegangen sind. Nach dem aktuellen Urteil sollte das obige Anfechtungslimit auch für Unternehmenstransaktionen mit einer bloß darlehensähnlichen Fremdfinanzierung der Zielgesellschaft gelten. Die BGH-Richter haben außerdem einen weiteren praxisrelevanten Meinungsstreit „gläubigerfreundlich“ dahin entschieden, dass „marktübliche“ Zinsen auf das Gesellschafterdarlehen (im Streitfall 6 % pro Jahr) nicht auch anfechtbar sind. Die Begründung (wie schon 2015 für gewerbliche Mietzinsen): Als Entgelt für die Kapitalüberlassung könnten sie keine der Gesellschafterdarlehensvaluta gleichgestellte Forderung sein.



PRAXISHINWEIS

Das Urteil dürfte mehr Planungssicherheit für M&A-Transaktionen schaffen, wirft aber zugleich weitere Fragen auf: Ist die Entscheidung auf Cash-Pool-Systeme übertragbar? Unter welchen Umständen können Darlehens- oder Mietzinsen angefochten werden?

Nähere Informationen zu diesen Aspekten finden Sie in unserem Beitrag unter www.wkgt.com. Gerne stehen wir Ihnen zu den Konsequenzen der Entscheidung als Ansprechpartner zur Verfügung.



RA/FASr Henk Berkels

Warenkreditversicherer reduzieren Volumen – was Sie jetzt tun können

Wir möchten Sie über die aktuelle Zeichnungspolitik der Warenkreditversicherer (WKV) wie Coface, Euler Hermes, Atradius u. a. aufmerksam machen, aus der unmittelbarer Handlungsbedarf für betroffene Unternehmen resultiert. Seit dem Frühjahr gibt es Bestrebungen bei den genannten Häusern, die Limits aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage in erheblichem Maße zu reduzieren oder ganz aufzuheben. Dies betrifft zum Teil ganze Länder oder Risikobranchen (Automotive, Druck etc.), deren Geschäftsmodell direkt oder indirekt von der weltwirtschaftlichen Entwicklung bzw. von disruptiven Entwicklungen betroffen ist. Nach unserer Kenntnis haben die WKV in den vergangenen Monaten daran gearbeitet, ihre Portfolien zu analysieren, um ihre Exposure durch Aufhebungen oder Kürzungen der Limits zu reduzieren. Seit einigen Wochen beobachten wir nun, dass dies auch in die Tat umgesetzt wird.

Das bedeutet für Unternehmen: Wenn Versicherungslimits für Warenbestellungen gekürzt oder aufgehoben werden, müssen in der Regel diese nicht mehr vorhandenen Limits durch eine höhere Inanspruchnahme der Betriebsmittellinie kompensiert werden. Tückisch an dieser Situation ist, dass Unternehmen vermutlich ihr Gesamtlimit bei einer WKV in der Regel nicht kennen bzw. kennen können, da die WKV hierüber wenig bis keine Informationen weitergeben. In der Regel kommt es bei Limitkürzungen auch zu Kürzungen durch die anderen WKV, wodurch der Bedarf an zusätzlicher Finanzierung/Liquidität weiter steigt.

Außerdem ergeben sich unter anderem folgende Auswirkungen bei den Kunden betroffener Unternehmen:

- Durch die Limitkürzungen steigt das Risiko der Warenlieferung. Es ist nun zu entscheiden, ob das Ausfallrisiko so hoch ist, dass keine Lieferung außerhalb der Limits erfolgen soll. Wenn nur innerhalb der gekürzten Limits geliefert werden soll, ist der Einfluss auf den eigenen Absatz mit in Betracht zu ziehen, da in der Regel von den Kürzungen nicht nur ein Kunde betroffen ist.
- Unternehmen müssen sich nun wieder mehr Gedanken über das individuelle Kunden-/Kundengruppenrisiko machen, als es in den vergangenen Jahren der Fall war, damit die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung in Form von Umsatzreduzierungen und/oder EWB/PWB beurteilt werden können.



PRAXISHINWEIS

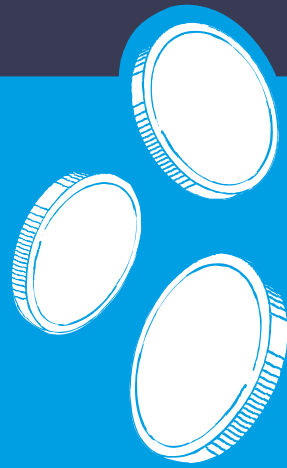
Unternehmen, die sich mit einer Limitkürzung konfrontiert sehen, sollten rasch reagieren und prüfen ob:

- es in den Positionen des Umlaufvermögens noch „Speck“ gibt, der reduziert werden kann. Auf diese Weise können freie Mittel für die Lieferantenfinanzierung geschaffen werden.
- die vorhandene Betriebsmittelfinanzierung erhöht oder flexibilisiert werden kann.
- das aktuelle Risikomanagementsystem noch angemessen ist und ggf. erforderliche Anpassungen im Bereich der Kundenbeurteilung oder eine Ausweitung der Lieferantenbasis vornehmen.

Wir stehen Ihnen als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Thematik zur Verfügung und beraten Sie gerne.



Daniel Stroh



**DEUTSCHLAND
RUNDET AUF**

Runden Sie auch schon auf?

Wir sind Partner von DEUTSCHLAND RUNDET AUF, einer Stiftung, die Mikrospenden durch Aufrunden im stationären Einzelhandel oder durch kleine Gehaltsspenden sammelt und damit tolle Projekte für sozial benachteiligte Kinder fördert. Nähere Informationen finden Sie unter **www.deutschland-rundet-auf.de**. Jeder Euro hilft!

Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

Redaktionsstand: 12/2019

Herausgeber

ATS Allgemeine Treuhand GmbH

Buchprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Johannstraße 37
40476 Düsseldorf

T +49 211 6878 44 0
F +49 211 6878 44 50

V. i. S. d. P.: Susanne Tschöpe
E navigator@at-s.de

Geschäftsführung

Dipl.-Kfm. Arnd Zimmermann

Vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Ansprechpartner Fachbereich Wirtschaftsprüfung

Dipl.-Kfm. Susanne Tschöpe

Steuerberaterin
Ansprechpartnerin Fachbereich Steuerberatung

Gestaltung

Seele und UNIMAK GmbH